

Geschäftsordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Regensburg

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Regensburg. ²Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Kreisverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung

§ 2 Termin

¹Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen, in der Regel am 5. Fastensonntag und am letzten Wochenende im September. ²Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorbereitung und Einladung

- (1) Der Diözesanausschuss bereitet die Diözesanversammlung vor.
- (2) Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (3) Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen zu versenden.
- (4) Die Ausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 5 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Für die Abstimmungsregeln gilt § 23 der Diözesanordnung.
- (2) ¹Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. ²Sie sind schriftlich einzureichen.
- (3) Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (4) Anträge, die § 11 (1), Ziffern 1, 3 (Ordnungsänderung, Wahlen und Abwahlen) der Diözesanordnung betreffen, sind spätestens vier Wochen vorher einzureichen.
- (5) ¹Anträge, die nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist eingehen, werden als Initiativanträge behandelt. ²Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach ihrer Eröffnung. (vgl. § 9 Absatz 2)
- (6) ¹Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitest gehende Antrag ist.
- (7) ¹Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. ²Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.

- (9) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.
- (10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. ²Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Diözesanversammlung sofort aufzuheben.

§ 7 Stellvertretung

- ¹Jede/r stimmberechtigte Delegierte/r der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen.
- ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation vorgelegt wird oder die Vertretung durch die gewählten Vertreter/innen erfolgt. ³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 8 Leitung

- (1) ¹Die Leitung, Moderation und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. ²Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt.
- (2) Der Diözesanvorstand kann die Protokollführung und die Moderation der Diözesanversammlung delegieren.
- (3) Der/die mit der Moderation Beauftragte kann sich an den Beratungen nicht beteiligen.

§ 9 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) ¹Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme vorzulegen. ²Sie können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 10 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) ¹Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem/der Antragsteller/in noch das Wort erhält. ²Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich [Vgl. DO § 11(5)].
- (2) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich [Vgl. DO § 11 (6)].

§ 12 Beratungsordnung

(1) Der/die mit der Moderation Beauftragte erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) ¹Es werden nach Männern und Frauen getrennte Redelisten geführt. ²Die Wortmeldungen werden jeweils abwechselnd einem Mann und einer Frau erteilt. ³Sind bei einer der Listen keine Wortmeldungen vorhanden, wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen der anderen Liste erteilt.

(3) Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

(4) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(5) ¹Die Redezeit kann von dem/der mit der Moderation Beauftragten begrenzt werden. ²Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

(6) Der/die mit der Moderation Beauftragte kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(7) ¹Gegen alle Maßnahmen des/der mit der Moderation Beauftragten ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
8. Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung
9. Hinweis zur Geschäftsordnung

(3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners / einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

(4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 14 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden; diese wird dem Versammlungsprotokoll beigelegt. ³Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 15 Wahlen

(1) ¹Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss (Vgl. § 23). ²Das Recht, Kandidaten/innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung zu.

(2) Die Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet, der zu Beginn die eingegangenen Vorschläge bekannt gibt und die Vorschlagsliste erneut eröffnet.

(3) ¹Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vor. ²Anschließend gibt der Wahlausschuss Gelegenheit zur Personenbefragung.

(4) ¹Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung Personaldebatte, so ist diese im Anschluss an die Personenbefragung zu führen. ²Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, daran teilzunehmen. ³Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/innen. ⁴Die Aussprache ist auf die Person des/der Kandidaten/in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig.

(5) ¹Anschließend erfolgt die Wahl. ²Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. ³Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. ⁴Die Wahl des Diözesanvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 16 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der unentschuldigten und der schriftlich entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 17 Versendung des Protokolls

(1) ¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. ²Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

(2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

Diözesankonferenzen

§ 18 Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Kreisverbände

- (1) Die Diözesankonferenzen werden vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
- (2) Soweit die Diözesankonferenzen sich keine eigene Geschäftsordnung geben, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Diözesanversammlung entsprechend.

Ausschüsse und Arbeitskreise

§19 Bildung der Ausschüsse

(1) ¹Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. ³Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung. ⁴Die Mitglieder des Diözesanausschusses erhalten die Protokolle und Beratungsergebnisse.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse – in der Regel sieben Mitglieder – werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre berufen.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(4) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

(5) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 20 Berichterstattung

¹In der Regel berichtet der/die Vorsitzende von der Arbeit der Ausschüsse. ²Die Ausschüsse können aber auch für bestimmte Beratungsgegenstände ein Mitglied zur Berichterstattung bei der Diözesanversammlung wählen.

§ 21 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) ¹Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. ²Einzuladen sind alle Mitglieder des Ausschusses, der Diözesanvorstand und der Diözesanausschuss

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(4) ¹Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. ²Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.

§ 22 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 23 Wahlausschuss

(1) ¹Am Ende einer jeden Diözesanversammlung gibt der Wahlausschuss die bei der nächsten Diözesanversammlung voraussichtlich zu besetzenden Wahlämter bekannt. ²Die Wahlausschreibung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses (in der Regel drei Mitglieder) werden von der Diözesanversammlung für ein Jahr gewählt.

(3) Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Arbeit des Wahlausschusses.

(4) Im Übrigen gelten die in dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen für die Ausschüsse.

(5) Die Wahlen zum Wahlausschuss leitet der Diözesanvorstand.

§ 24 Arbeitskreis „Zeltlager und Freizeit“

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung den jeweils jährlich stattfindenden Zeltlagern wird ein ständiger Arbeitskreis „Zeltlager und Freizeit“ vom Diözesanverband eingerichtet.

(2) ¹Der Arbeitskreis wählt seine Arbeitskreisleitung selbst. ²Der Arbeitskreis kann sich gegebenenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.

(3) ¹Die Mitgliederanzahl des Arbeitskreises „Zeltlager und Freizeit“ unterliegt keiner Begrenzung. ²Die Mitglieder werden vom Arbeitskreis selber zur Mitarbeit geworben.

(4) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes begleitet die Arbeit des Arbeitskreises „Zeltlager und Freizeit“ beratend.

(5) Der Arbeitskreis berichtet einmal jährlich der Diözesanversammlung und legt seine Jahresplanung vor.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 28.03.09 in Kraft.